



**materialien\***

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

[WWW.SPDFRAKTION.DE](http://WWW.SPDFRAKTION.DE)

# \* Reform der Medien- und Kommunikationsordnung

Antworten zur Branchenbefragung  
der SPD-Bundestagsfraktion

- Kernthesen -

Stand: Mai 2015

 **SPD**  
BUNDESTAGS  
FRAKTION



## Kernthesen zur Branchenbefragung

Im Nachgang zur umfangreichen Branchenbefragung haben einige Teilnehmer unser Angebot genutzt und uns die nachfolgenden schwerpunktmäßigen Zusammenfassungen zu ihren ausführlichen Stellungnahmen eingereicht.

Die vollständigen Antworten der Teilnehmer der Branchenbefragung sowie aktuelle Hinweise finden Sie unter:

<http://www.spdfraktion.de/themen/reform-der-medienordnung>

## Inhaltsverzeichnis

1. ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. ....	4
2. ARD .....	5
3. BITKOM.....	6
4. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. ....	7
5. Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten .....	8
6. Unitymedia.....	11
7. USK – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle .....	13
8. ZDF.....	14

## **ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.**

---

### **Der Verbraucher steht im Mittelpunkt.**

Er soll die bestmögliche Unterhaltung erleben können, ohne sich Gedanken darüber machen zu müssen, wie die Inhalte auf sein Endgerät gelangen. Neue Verbreitungsmöglichkeiten – sowohl über das Netz ins Haus oder zum öffentlichen W-LAN Hotspot als auch innerhalb des Hauses – schaffen große Chancen für das Unterhaltungserlebnis des Kunden. Klar ist hierbei, dass der Bildschirm dem Kunden gehört – er also auch die Wahl über die konsumierten Inhalte trifft.

### **Das Paradigma der Knappheit verliert an Bedeutung.**

Audiovisuelle Medien stehen nicht mehr nur über die klassischen Verbreitungswege – DVB-C/S/T – zur Verfügung, sondern werden auch „over the top“ (OTT) über das offene Internet verbreitet. Zunehmend sind deshalb nicht mehr knappe Übertragungsfrequenzen eine Herausforderung für die Sicherung von Meinungsvielfalt und Meinungsbildungsrelevanz. Vielmehr rückt die Auffindbarkeit von Inhalten in den Fokus der Regulierer. Um eine Auffindbarkeit ihrer Inhalte zu gewährleisten, sollten Inhalteanbieter mit Netzbetreibern zusammenarbeiten und ihnen Daten für ihre Such- und Empfehlungsmaschinen zur Verfügung stellen. Eine Anreizregulierung zu Lasten Dritter ist abzulehnen.

### **Level Playing Field gewährleisten.**

Die bestehende Regulierungsdichte muss darauf überprüft werden, ob sie in der aktuellen Form noch benötigt wird oder ob infolge der veränderten Marktsituation eine Gefährdung für die Sicherung der Angebotsvielfalt nicht mehr besteht. Regulierung sollte nur noch im Fall von Missbrauchspotenzial durch einzelne Marktteilnehmer eingreifen. Berücksichtigt werden müssen hier nicht nur die traditionellen Player, sondern auch die neu in den Markt eingetretenen Anbieter. Ein Level-Playing-Field setzt voraus, dass für vergleichbare Inhalte bzw. Dienste auch die gleichen Regeln gelten – und zwar unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie. Ergebnis sollte die perspektivische Rückführung der Plattformregulierung sein. Das betrifft sowohl die Vorgaben zu EPGs als auch zu Must-Carry.

### **Wertschöpfung in den Netzen muss möglich bleiben – Geschäftsmodelle offen halten.**

Der Mediengesetzgeber muss sich fragen lassen, wie die Netze finanziert werden sollen, über die das immer schneller wachsende Datenvolumen der Inhalte verbreitet wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Erhalt und Ausbau der Netze allein die Netzbetreiber tragen, während die Geschäftsmodelle von Sendern oder großen OTT-Unternehmen auf eben diesen Netzen florieren. Der Gesetzgeber sollte deshalb einen Ausgleich der Interessen von Netzbetreibern und Inhalteanbietern anstreben. Neue Anbieter ohne starke Markt- und damit auch Finanzposition brauchen für einen erfolgreichen Geschäftsstart zudem die Garantie, dass ihre Inhalte in der bestmöglichen Qualität bei ihren Kunden ankommen. Es ist deshalb nur ein evolutionärer Schritt, wenn Netzbetreiber, Inhalteanbieter und Nutzer Vereinbarungen über eine gesicherte Qualität abschließen wollen und hierdurch neue Breitbandprodukte entstehen. Das Verbot jeglicher Besserbehandlung von Daten würde solche neuen Modelle von vornherein ausschließen und damit insbesondere neue bzw. kleine Unternehmen und ihre Kunden bestrafen.

### **Urheberrecht an konvergente Medienwelt anpassen.**

Der Erwerb der erforderlichen Rechte behindert zunehmend die Einführung neuer digitaler Dienste. Selbst bei einheitlich wahrgenommenen Nutzungsformen müssen eine Vielzahl unterschiedlicher Rechte geklärt werden. Diese Schwierigkeiten werden durch die neue EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung und dem hierin enthaltenen Wahlrecht für Rechtenutzer noch verstärkt. Verschiedene Marktteilnehmer – Kabelanbieter, OTT- Unternehmen – sind zudem immer noch mit unterschiedlichen Bedingungen konfrontiert. Ein Baustein zum Ausgleich dieser Unterschiede ist die technologieneutrale Regelung der Kabelweitersendung und ihre Beschränkung auf eigenständige Sendetatbestände.

## ARD

---

### Grundsatzfragen (Fragen 1 - 8)

- Technischer, personeller und finanzieller Erhalt des status quo des öff.-rechtl. Rundfunks als publizistisches Gegengewicht zu Globalisierungs- und Kommerzialisierungstendenzen.

### RundfunkR / Beauftragung ARD/ZDF-Jugendangebot (Fragen 13, 14)

- Schaffung einer medienübergreifenden (Hörfunk, Fernsehen, Telemedien) Regelung vor dem Hintergrund der Konvergenz der Medien und zugunsten künftiger Innovationsprozesse.

### Frequenzen / Plattformen / TK (Fragen 28, 34, 35, 36, 39, 42)

- Akzeptanz und Umsetzung der Entscheidungen der Länder in ihrem Kompetenzbereich zur Einführung von **DVB-T2** seitens des Bundes.
- Regulative Unterstützung der Länder durch Bund bei der Einführung von **DAB+**, z.B. durch Initiativen wie „Eurochip“ oder dem seinerzeitigen Ansatz „Digitalradio-Förderungsgesetz“.
- Änderung der **Plattformregulierung im RStV** (z.B. Erfassung von Benutzeroberflächen) zur Vielfaltssicherung; Sicherung Zugang, Auffindbarkeit, Signalintegrität von Rundfunkinhalten.
- Erweiterung der **must carry-Regelungen** in § 52b RStV für Benutzeroberflächen als neue „Gatekeeper“; must carry-Pflichten gelten auch bei Nichtzahlung von Einspeiseentgelten.

### EU-Digital Single Market-Verordnung (Fragen 33, 50)

- Gesetzliche definitorische Festlegung der Netzneutralität sowie Absicherung des Best-Effort-Prinzips in Form eines Primats des offenen neutralen Internets gegenüber „managed“ / „specialised Services“.
- Gewährleistung des Ausbaus der Kapazitäten des offenen Internets in demselben Maße, indem Netzbetreiber die Entwicklung von „managed“/„specialised Services“ vorantreiben.
- Sicherstellung, dass ISPs ein notwendiges Trafficmanagement nicht zur Diskriminierung von Dienste missbrauchen, die mit eigenen konkurrieren.

### TTIP (Frage 94)

- Technologieneutral und entwicklungs offen formulierte Ausnahmeregelungen für den audiovisuellen Sektor, die für alle Kapitel des Abkommens gleichermaßen gelten und der digitalen Konvergenzentwicklung Rechnung tragen.
- Behandlung von TTIP als gemischtes Abkommen, um eine angemessene demokratische Legitimation sicherzustellen.
- Kein Investitionsschutzkapitel mit Investor-to-State-Settlement-Verfahren.

### MedienkonzentrationsR / RundfunkR / KartellR (Fragen 9, 10)

- Bundes-/Landesgesetzgeber: Bessere Verbindung ökon. und gesellschaftspolit. Ansätze.
- Schaffung von Instrumenten, die die Anliegen des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt im Rahmen kartellrechtlicher Untersuchungen/Verfahren besser berücksichtigen.
- Optimierung der bestehenden Medienregulierung zur Ermöglichung gewünschter Kooperationen zwischen Medienakteuren (z.B. ARD/ZDF, ARD/private Anbieter).

### UrheberR (Frage 67)

- Im Hinblick auf die Vergütung für den Produzenten gilt das Prinzip, dass die Rechte dem Risiko folgen. D.h. finanziert der Auftraggeber eine Produktion vollständig, müssen ihm alle hieran bestehenden Rechte eingeräumt werden.

## **BITKOM**

---

### **Reform der Plattformregulierung** (Fragen 34, 35, 36, 37, 39)

Der Plattformregulierung zugrunde liegende Knappheitssituation bei den Verbreitungs- wegen ist faktisch überholt. Das Plattformregime sollte daher schrittweise dereguliert und auf Situationen beschränkt werden, in denen Gefährdungen der Angebots- und Anbietervielfalt überhaupt (noch) bestehen. Zudem sind Rechte und Pflichten von Plattform- und Inhaltenanbietern in ein Gleichgewicht zu bringen: Must-carry-Regelungen sind in einer konvergenten Welt überholt, Eingriffe in die Rechte Dritter (insbesondere derer von Infrastruktur- und Plattformanbietern) bedürfen angemessener Kompensationsmechanismen.

### **Überprüfung des Abgrenzungskriteriums der Linearität im Rahmen der AVMD-RL** (Frage 48)

Für Dienste, die sich hinsichtlich ihrer Funktionalität und ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft als vergleichbar erweisen, sollten technologieneutral die gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen gelten, unabhängig davon, ob sie derzeit als lineare oder nichtlineare Dienste klassifiziert sind. Dies muss durch den Abbau der gegenwärtigen Regulierungsdichte und -tiefe im Mediensektor erfolgen. Je höher die Nutzerautonomie und je geringer die (Meinungsbildungs-)Relevanz, desto niedriger sollte das Regulierungsniveau sein.

### **Technologieneutrale Ausgestaltung des Urheberrechts** (Fragen 62, 63, 65f.)

Wertungsgleiche Nutzungsvorgänge bedürfen einer technologieneutralen Einordnung. Vor allem besteht dringender Reformbedarf bei der Kabelweitersendung: Derzeit ist unklar, inwieweit § 20b UrhG auf Übertragungen über offene Internetplattformen oder Mobilfunknetze anwendbar ist. Dies verzögert bzw. verhindert die Einführung neuer Dienste. Der Wortlaut des § 20b UrhG muss daher dringend technologieneutral gefasst und auf sämtliche Verbreitungstechnologien ausgedehnt werden, um Ungleichbehandlung und damit Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Überdies muss das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung das Recht der Vervielfältigung zu diesem Zweck mit umfassen. Bei der kollektiven Rechtswahrnehmung dürfen Innovationen nicht durch überhöhte Tarife, Hinterlegungspflichten und langwierige Verfahren ausgebremst werden.

### **Förderung des Breitbandausbaus** (Frage 30)

Die Politik muss durch ein stabiles und anreizorientiertes Regulierungsumfeld – mit langfristiger Planbarkeit bei der Zugangs- und Entgeltregulierung – auch in Zukunft die erforderlichen Investitionen in Netze, Technik und Produkte ermöglichen und den Wettbewerb sowie die Wahlmöglichkeiten der Kunden sicherstellen.

### **Harmonisierung der Rahmenbedingungen für funktionsgleiche Over-the-top- Kommunikations- und TK-Dienste** (Fragen 42, 52)

Die Konvergenz führte dazu, dass funktionsgleiche Kommunikationsdienste sowohl von Netzbetreibern als auch von Telemediendienste-Anbietern angeboten werden können (z.B. internetbasierte Messagingdienste und SMS). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für funktionsgleiche Kommunikationsdienste (insb. in den Bereichen der Interoperabilität, (Daten-) Portabilität, Datenschutz und IT-Sicherheit) sollten über die gesamte Internet- Wertschöpfungskette einen chancengleichen Wettbewerb ermöglichen.

### **Keine Änderungen beim Haftungsregime des TMG** (Frage 51)

Zu erhalten ist das Haftungsregime des Telemediengesetzes; die darin gefundene Balance zwischen Eigentums-/Informations-/Unternehmensfreiheiten sowie Datenschutz und Fernmeldegeheimnis einschließlich Sicherheit und Effizienz der Netzinfrastruktur sollte bewahrt werden.

### **Netzneutralität** (Fragen 33, 50)

Im Hinblick auf Netzneutralität bedarf es aus Sicht des BITKOM keiner gesetzlichen Regelung.

## **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.**

---

### **Medienkonvergenz: regulatorischen Rahmen schaffen**

Der Verbreitungsweg von Medieninhalten ist für Anbieter und Nutzer immer weniger relevant, ebenso das Endgerät oder die Technologie für Übertragung und Wiedergabe. Deshalb müssen die Durchlässigkeit von Entscheidungen der Institutionen (Behörden, Selbstkontrollen) erhöht und eine Gleichwertigkeit der Bewertungen herbeigeführt werden. Dies gilt für formelle Freigaben ebenso wie für deren Wirkungen, z.B. den Indizierungsschutz. Keine befriedigenden Antworten bietet der deutsche regulatorische Rahmen bisher für Apps und SmartTV bzw. HbbTV.

### **Regulierte Selbstregulierung: Selbstkontrollen stärken**

Selbstkontrollen im Geltungsbereich des JMStV agieren flexibel, effizient und effektiv. Sie sorgen für ein hohes Jugendschutzniveau bei den ihnen angeschlossenen Anbietern, sowohl in technischer, pädagogischer, als auch in organisatorischer Hinsicht. Die Anreize für Unternehmen, sich einer Selbstkontrolle anzuschließen, müssen verstärkt werden, z.B. durch konsequenteres Agieren der staatlichen Aufsicht sowie die Möglichkeit für Anbieter, Bußgelder dadurch zu vermeiden, dass sie nach einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörden neues Mitglied einer Selbstkontrolle werden.

### **Flexibilisierung und internationale Anschlussfähigkeit**

Jugendmedienschutz speziell bei elektronischen Medien lässt sich zufriedenstellend nicht allein auf Ebene der Nationalstaaten realisieren. Die Öffnung des deutschen Systems von Altersstufen und technischen Lösungen (z.B. Jugendschutzprogrammen) vor allem aufseiten der Nutzer sorgt für bessere (weil individuellere) Ergebnisse und höheren Schutz von Kindern und Jugendlichen. Relevante internationale Projekte, Standards und Lösungen sind in diesem Zusammenhang: MIRACLE ([www.miracle-label.eu](http://www.miracle-label.eu)), YouRateIt ([www.yourateit.eu](http://www.yourateit.eu)) und IARC ([www.globalratings.com](http://www.globalratings.com)).

FSM-Position im Rahmen der Diskussion um die JMStV-Novellierung:

[http://www.fsm.de/aktuelles-und-presse/20141114\\_FSMAmerkungenzuJMStVEckpunkten.pdf](http://www.fsm.de/aktuelles-und-presse/20141114_FSMAmerkungenzuJMStVEckpunkten.pdf)

## **Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten**

---

### **Kernthesen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Neugestaltung des Jugendmedienschutzes**

Ein moderner Jugendmedienschutz braucht Regelungen, die dem Wandel der Medienwelt Rechnung tragen. Die KJM bringt sich aktiv in die Debatte um die Neugestaltung des Jugendschutzes ein. Fünf Thesen mit Blick auf die Zukunft:

#### **Moderner Jugendmedienschutz braucht praxistaugliche Regelungen**

Konvergente Medien und Jugendmedienschutz – ein Widerspruch? Nicht unbedingt, allerdings braucht es klare und praxistaugliche Spielregeln für alle Beteiligten. In Deutschland gelten bei der Sicherung des Jugendschutzes in den Medien je nach Mediengattung differenzierte Regelungen. Konkret bedeutet dies, dass für einen Medieninhalt je nach Verbreitungsart unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen und der Medieninhalt gegebenenfalls sogar unterschiedliche Kontrollorganisationen mit teils verschiedenen Bewertungen durchläuft. Dieser Umstand bringt sowohl vermeidbare Doppelkontrollen als auch Rechtsunsicherheiten für die Anbieter mit sich. Besonders sichtbar wird die Problematik dann, wenn unterschiedliche Verbreitungsarten auf einem Endgerät, wie beispielsweise dem Smart-TV, verschmelzen. Gerade hier wird deutlich, dass es nicht praxistauglich ist, wenn im linearen Programm andere Regeln befolgt werden müssen als bei zeitversetzten Inhalten on Demand. Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu stellen, ob man dem eigentlichen Ziel des Jugendmedienschutzes, Kinder und Jugendliche vor Angeboten zu schützen, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, so noch konsequent auf allen Ebenen gerecht werden kann. Denn ob linear verbreitet oder abrufbar on Demand, am Ende zählt auch für den kindlichen Zuschauer der Inhalt und nicht die Verbreitungsart.

Die KJM ist der Auffassung, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland für alle Mediengattungen und Anbieter gleichen Maßstäben und einer einheitlichen Regulierung unterliegen muss. Angesichts der beschleunigten Medienproduktion und der Vielzahl an Inhalten wird diesen Anforderungen nur ein System gerecht, dass verstärkt auf die regulierte Selbstregulierung setzt. Der Gesetzgeber sollte aus Sicht der KJM den Grundstein legen, damit für einen Inhalt auch nur eine Jugendschutzbewertung durch eine Selbstkontrolleinrichtung abgegeben wird. Eine gegenseitige Bindung von Entscheidungen der heutigen Selbstkontrollen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist als erster Schritt dafür unabdingbar. Neben der Schaffung gleicher Spielregeln für alle Mediengattungen ist jedoch auch deren Aufsicht und Kontrolle von großer Bedeutung. Auch hier gilt, dass es in einer modernen Medienwelt bei der Kontrolle und Bewertung von Angeboten aus Sicht der KJM keinen Unterschied machen sollte, ob diese im privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezeigt werden. Viel eher praxistauglich wäre die Integration des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter den Mantel einer einheitlichen Aufsicht.

#### **Gesamtstrategie für technischen Jugendmedienschutz gefragt**

Einhergehend mit der voranschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche hat sich das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren stark verändert. Dies spiegelt sich sowohl in der Art der Mediennutzung, die zunehmend mobil stattfindet, als auch in der Form der genutzten Mediendienste, bei denen vor allem Web-2.0-Plattformen hohe Zugriffszahlen verzeichnen, wider. Mit der veränderten Mediennutzung ist zugleich aber auch das Risikopotenzial gestiegen, dass vor allem Kinder, aber auch Jugendliche im Netz verstärkt mit drastischen Inhalten konfrontiert werden. Hinzu kommt, dass die mobile Nutzung via Smartphone weitgehend außerhalb elterlicher Einflussmöglichkeiten liegt, weshalb neben der Stärkung der Medienkompetenz auch technische Unterstützung gefragt ist. Gerade bei der Vielzahl an Webseiten mit Sitz im Ausland, bei denen der deutsche Rechtsrahmen nur schwer greift, bieten Jugendschutzprogramme derzeit die einzige Schutzlösung. Zweifelsfrei ist der technische Jugendmedienschutz nach wie vor eine tragende Säule des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

Trotz der hohen Bedeutung, die der technische Jugendmedienschutz nach wie vor einnimmt, liegen die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme derzeit hinter den Erwartungen zurück. Die kontinuierliche Weiterentwicklung in

Anlehnung an den neuesten Stand der Technik sowie die Bereitstellung der Programme für onlinfähige und mobile Endgeräten ist nicht so erfolgt wie erwartet. Die KJM ist daher der Auffassung, dass die Anstrengungen beim technischen Jugendmedienschutz dringend verbessert werden müssen.

Gefragt ist dabei vor allem eine Gesamtstrategie. Diese muss sich sowohl mit einer stabilen Finanzierung durch Beteiligung von Bund, Ländern und Unternehmen als auch mit Strategien zur Verbreitung, wie z. B. der Vorinstallation beim Access-Provider oder im Betriebssystem befassen. Darüber hinaus ist es notwendig, dass eine Gesamtstrategie auch die technische Weiterentwicklung berücksichtigt und somit beispielsweise Web-2.0-Inhalte und die Anwendbarkeit auf allen Endgeräten einbezieht. Ein Hightech-Land wie Deutschland, das in den Breitbandausbau und in IT-Sicherheit investiert, muss auch eine Infrastruktur für bestmögliche Schutzmechanismen und handhabbare Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz schaffen. Dazu ist eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern und Unternehmen von Nöten.

### **Internationale Zusammenarbeit ausbauen: Ein Netz, gemeinsame Standards**

In den letzten Jahren ist ein Bedeutungsverlust klassischer deutscher Internetangebote zu konstatieren. Global gewordene Medienmärkte nehmen dabei wenig Rücksicht auf nationalstaatliche Vorgaben zum Jugendmedienschutz. So ist es für die Aufsicht bei einer Vielzahl von Angeboten, bei denen der deutsche Rechtsrahmen kaum greift, schwieriger geworden einzuschreiten. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Jugendschutzverstößen bei Web-2.0-Angeboten. Fest steht: Die zunehmende Medienkonvergenz und Internationalität der Inhalte erfordern ein grenzübergreifendes Verständnis des technischen Jugendmedienschutzes und die Etablierung der notwendigen Schnittstellen. Dabei geht es jedoch nicht um eine zentrale Regulierung, die aufgrund der unterschiedlich geprägten Wertesysteme einzelner Staaten schwer umzusetzen scheint. Während beispielsweise Frankreich und Schweden mit der Jugendschutzbewertung von erotischen Filminhalten freizügiger umgehen, werden diese in Großbritannien oft mit einer höheren Altersfreigabe versehen. Vielmehr werden daher z. B. Tools zur Alterskennzeichnung von Angeboten benötigt, die Dezentralität erlauben und doch die länderspezifischen Besonderheiten sichtbar machen.

Auch wenn auf EU-Ebene eine einheitliche Regulierung im Jugendmedienschutz wenig realisierbar erscheint, sollten die Bemühungen verstärkt werden, einen einheitlichen technischen Rahmen zu etablieren, der eine individuelle Ausgestaltung zulässt. Neben der Entwicklung gemeinsamer Klassifizierungsstandards und technischer Schnittstellen steigt auch der Bedarf an Selbstregulierungsmaßnahmen, die eine schnelle Bewertung der Vielzahl an Inhalten, gerade im Bereich „user generated content“, zulassen. Dabei gewinnen vor allem Regelungen und Selbstverpflichtungen für internationale Unternehmen, insbesondere Plattformbetreiber, maßgeblich an Bedeutung. Um Kinder und Jugendliche in Zeiten weltweiter Vernetzung zu schützen, sind deshalb grenzübergreifende Kooperationen und Lösungskonzepte gefragt.

### **Kinder schützen, Jugendliche unterstützen**

Der Jugendmedienschutz steht vor großen Herausforderungen: Einerseits nehmen aufgrund von Globalisierung, Medienkonvergenz und Technikfortschritt die jugendschutzrelevanten Inhalte und damit auch der Handlungsbedarf zu. Andererseits wird es durch die enorme Menge an Medieninhalten und die unübersichtlichen, zumeist grenzüberschreitenden Übertragungswege immer schwieriger, effektive Kontrollmechanismen zu generieren. In diesem Zusammenhang müssen sich die Beteiligten im Jugendmedienschutz die Frage stellen, wie der Anspruch, Kinder und Jugendliche vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren, angesichts der neuen Realitäten gewährleistet werden kann und welche Instrumente bei welcher Altersstufe im Mittelpunkt stehen sollen.

Gerade bei Kindern sollten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Berührungspunkte mit ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten verhindert werden. Technische Filter wie Jugendschutzprogramme können ein wirksames Mittel sein, um im Internet geeignete Angebote für Kinder bereitzustellen, ohne sie der Gefahr einer ungewollten Konfrontation

mit negativen Inhalten auszusetzen. In diesem Kontext muss der Fokus auch auf sicheren Surfräumen wie beispielsweise Kindersuchmaschinen (z. B. FragFinn) und

„Positive Content“ liegen. Gleichmaßen müssen Eltern ihre Verantwortung als Erziehende in dieser Altersstufe besonders wahrnehmen und ihre Kinder bei der Nutzung von Medienangeboten begleiten.

Bei Jugendlichen hingegen können Jugendschutzprogramme zwar unterstützend wirksam sein, das Hauptaugenmerk hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender Angebote sollte jedoch verstärkt auf die Unterstützung der Eigenverantwortung gerichtet sein. Dabei gilt: Je älter Jugendliche sind, desto mehr muss auf ihre Eigenverantwortung gesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind umfangreiche Angebote, die auf die individuelle Förderung der Medienkompetenz abzielen. Die Landesmedienanstalten betreiben und fördern bereits zahlreiche erfolgreiche Projekte zur Medienkompetenzvermittlung. Nichtsdestotrotz ist angesichts der rasanten technischen Weiterentwicklung und der sich stetig erweiternden Bandbreite an neuen Nutzungsmöglichkeiten von Mediendiensten ein Ausbau medienkompetenzfördernder Projekte im formalen, aber auch non-formalen Bildungsbereich notwendig. Neben der Schaffung von pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche sollte auch verstärkt bei den Eltern angesetzt werden, um das Bewusstsein für die Verantwortung in diesem Bereich zu schärfen. Auch wenn gerade bei Jugendlichen die Stärkung der Medienkompetenz als gangbarer Weg scheint, kann dies Aufsicht und Kontrolle nicht ersetzen. Damit Jugendliche eigenverantwortlich Inhalte auswählen können, sind Wegweiser wie die Alterskennzeichnung von Angeboten als Orientierungshilfe dringend nötig. Dabei muss klar erkennbar sein, welche Angebote gegebenenfalls ungeeignet sein könnten oder Inhalte enthalten, deren Zumutung vermieden werden sollte.

### **Zukunft der Selbstkontrolle**

Die zunehmende Medienkonvergenz und die Flut von Inhalten, die über das Internet verbreitet werden, stellen sowohl den Gesetzgeber als auch die Aufsicht vor neue Herausforderungen. Aufgrund weltweiter Vernetzung ist die zentrale Steuerung und Kontrolle der Vielzahl an Medieninhalten innerhalb nationalstaatlicher Regulierungsmechanismen nur noch bedingt möglich. Angesichts dieser Schwierigkeiten rückt auch die Notwendigkeit für Unternehmen, zunehmend Eigenverantwortung zu übernehmen, in den Fokus. Tatsache ist: Das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland hat sich bewährt und genießt auch international eine Vorreiterrolle. Trotz dieses Erfolgs muss abgewogen werden, welche Weichen für die Zukunft der Selbstkontrollen zu stellen sind, um auch im Konvergenzzeitalter praxistauglich agieren zu können. Zunächst ist zu konstatieren, dass Abläufe vereinfacht werden müssen, um Rechtsunsicherheiten oder doppelte Kontrollen zu vermeiden. Zielsetzung sollte sein, eine Jugendschutzbewertung durch eine Selbstkontrolleinrichtung zu erhalten. Dabei ist die konsequente, gegenseitige Bindung von Entscheidungen der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen nach JMStV und JuSchG Voraussetzung. Im Hinblick auf die voranschreitende Medienkonvergenz und die Verschmelzung von Inhalten auf nur einem Endgerät, gilt es einerseits auch zu überdenken, inwieweit vier Selbstkontrollen zur Bewertung von Inhalten überhaupt noch notwendig sind. Findet der Gesetzgeber im Zuge der Neuordnung der Medienregulierung eine Antwort zur Überarbeitung bestehender Kategorien wie den Begriffen Rundfunk und Telemedien, könnten in weiterer Folge auch neue Strukturen zur Bewertung von Inhalten erforderlich sein. Ein „One-Stop-Shop“-Modell könnte sowohl zu mehr Rechtssicherheit als auch zum Abbau von Bürokratie führen. Andererseits gilt zu bedenken, dass das Wettbewerbsmodell der Selbstkontrolleinrichtungen auch Chancen eröffnen kann. So könnte beispielsweise ein Anreiz für die Beteiligung an internationalen Projekten mit dem damit verbundenen Mehrwert für Mitgliedsunternehmen bestehen oder verstärktes Engagement in der Medienpädagogik könnte als Abgrenzungsmerkmal dienen. Fazit ist: Um die regulierte Selbstregulierung zu stärken, müssen gleiche Bedingungen für alle Beteiligten hergestellt werden. Nur wenn alle mit denselben Instrumenten ausgestattet sind, kann eine Stärkung des Modells der regulierten Selbstregulierung unter dem Dach der Aufsicht erfolgen.

## Unitymedia

---

### Plattformregulierung

Die das aktuelle Plattformregime rechtfertigende Knappheitssituation ist bedingt durch die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr gegeben. Im Gegenteil, der Nutzer kann heute die für ihn relevanten Inhalte in einem wettbewerbsintensiven Markt auf verschiedenen Wegen und über verschiedene Anbieter erreichen. Ziel muss daher die Schaffung eines Level-Playing-Fields für alle Marktteilnehmer (Content, Infrastruktur und Plattformen) sein. Must-Carry-Regelungen haben sich in einer von Angebotsvielfalt geprägten Welt überholt; sollten sie in bestimmten Bereichen weiter bestehen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend, dass Must-Carry im Gegenzug auch Must-Pay bedeutet. Im Hinblick auf die Auffindbarkeit von Inhalten im Rahmen moderner Such- und Empfehlungsmechanismen muss vorrangig die Relevanz der Ergebnisse für die individuellen Interessen des Nutzers entscheiden. Zurückhaltung ist (auch aus Gründen der Staatsferne) bei einer positiven Diskriminierung bestimmter als besonders wertvoll bewerteter Inhalte geboten. Sollte durch etwaige Privilegierungen in die Rechte Dritte eingegriffen werden, sind dem zwingend Kompensationsmechanismen gegenüber zu stellen. Angesichts des wachsenden Plattformwettbewerbs gewinnt der Zugang zu Inhalten (Must-Offer) an Bedeutung für die Sicherung von Angebotsvielfalt.

Insgesamt sollte sich das Regulierungsregime sehr viel stärker hin zu einer Festschreibung von Grundprinzipien wie z.B. Transparenz und Nicht-Diskriminierung entwickeln, verbunden mit einer wirkungsvollen Aufsicht, die bei Fehlentwicklungen durch Missbrauch von Marktmacht wirkungsvoll eingreifen kann.

### Urheberrecht

Im Urheberrecht sehen wir dringenden Anpassungsbedarf an die digitale Wirklichkeit, um die Entwicklung neuer, international wettbewerbsfähiger Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Regelungen – insbesondere zum (Kabel-)Weitersenderecht – sind technologieneutral zu fassen. Gleichzeitig sollte das Weitersenderecht zur Schaffung von Rechtssicherheit auf weitersendeähnliche Nutzungsarten (z.B. Replay, Catch-up, Re-run, Time-Shifting oder Backward-Recording) ausgeweitet werden. Rechte und Pflichten von Rechteinhabern und –nutzern sind dabei in einen fairen Ausgleich zu bringen. Hierzu bedarf es auch einer Reform des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung.

### Breitbandausbau / TK-Regulierung

Vorrang gebührt grundsätzlich dem Ausbau im Wettbewerb. Soweit staatliche Förderungen notwendig sind, müssen Förderrichtlinien so ausgestaltet werden, dass nicht allein der Preis, sondern auch die Zukunftsfähigkeit der gebauten Netze berücksichtigt wird. Nur so kann der erfolgreiche Wettbewerb erhalten bleiben und ein Ausbau auch jenseits der 50 Mbit/s-Marke vorangebracht werden. Damit der Wettbewerb seine Kraft entfalten kann, sollten bei sonstigen regulatorischen Maßnahmen (u.a. Routerfreiheit, Transparenzverordnung, Public WLAN, Filmförderung) neben Verbraucherinteressen auch die technischen Anforderungen verschiedener Netze und die Investitionsfähigkeit der Anbieter Berücksichtigung finden.

### Netzneutralität

Ein absolutes und dogmatisches Verständnis von Netzneutralität geht an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei. Sofern überhaupt eine Regelung für notwendig erachtet wird, so verdient ein solches Verständnis Zustimmung, welches Qualitätsdifferenzierungen – bei diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen – auch zu differenzierten Entgelten ermöglicht. Zukünftige innovative Geschäftsmodelle dürfen nicht behindert und Märkte nicht verschlossen werden. Gerade die Chance zur Nutzung qualitätsgesicherter Dienste ermöglicht auch Start-Ups, im Wettbewerb mit großen finanzstarken Anbietern zu bestehen.

Verhandlungslösungen, die der sehr unterschiedlichen Charakteristik der Nutzung im Einzelfall (etwa bei hohen unidirektional gerichteten Datenvolumina) Rechnung tragen, müssen möglich bleiben.

### **Medienkonzentrationsrecht / Kartellrecht**

Crossmediale Verflechtungen und vertikale Integration gewinnen in einer konvergenten Medienwelt zunehmend an Bedeutung. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit heimischer Anbieter zu wahren, müssen diese einfacher möglich sein und nicht auf Grund widersprüchlicher Vorgaben aus Kartellrecht und Medienkonzentrationsrecht verhindert werden. Insbesondere im Kartellrecht bedarf es dafür keiner gesetzgeberischen Anpassung, vielmehr kann dieses Ziel bereits durch eine offenerere und zukunftsorientierte Spruchpraxis des Kartellamts erreicht werden.

## **USK – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle**

---

Eine weitgehende regulatorische Konvergenz insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes muss weiterhin vordringliches Ziel einer zeitgemäß gestalteten, wirksamen Gesetzgebung sein. Die Realität der medialen Konvergenz ist längst so weitreichend, dass jegliche regulatorische Medienverspartung letztendlich scheitern muss. Stattdessen braucht es einen medieneinheitlichen und international anschlussfähigen Jugendschutz, der prinzipiell alle Inhalte ungeachtet ihres Verbreitungsweges gleich behandelt. Nicht der Verbreitungsweg oder der regulatorische Kontext, sondern einzig und allein der jeweilige Inhalt ist relevant, wenn es um die tatsächliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche geht.

Die mittlerweile in Teilen nur noch behauptete Abgrenzbarkeit zwischen JuSchG und JMStV führt seit Jahren zu einer Praxis, die immer weniger dem gemeinsamen Regulierungsansatz von 2003 entspricht und zu autarken Entwicklungen auf Seiten der Anbieter bzw. einer Blockade auf Seiten der staatlichen Institutionen führt. Aus diesen Gründen sind einheitliche, konvergente Regelungen notwendig, die auf Bundesebene am sinnvollsten umsetzbar erscheinen. Die staatlichen Organisationen verfügen im immer wichtiger werdenden Bereich Internet entweder über keine Zuständigkeiten, keine Flexibilität oder keine Kompetenzen, die in der erforderlichen Geschwindigkeit zu positiven Ergebnissen führen würden. Eine Erweiterung der Kompetenzen der Selbstkontrollen ist daher notwendig und zielführend.

Dort, wo auch zukünftig Alterskennzeichen eingesetzt werden, sollten sich diese an den bereits existierenden der FSK und USK orientieren. Zusätzliche Kennzeichen bzw. andere Altersstufen würden die Verbraucher irritieren und einem effektiven Jugendschutz zuwiderlaufen. Allerdings sind nicht überall im Internet Alterskennzeichen notwendig. Hier müssen die Anbieter frei wählen können, welches konforme Konzept des Jugendschutzes für ihr Angebot sinnvoll ist. Dafür sind entsprechende und möglichst flexible Wahlmöglichkeiten in Bezug auf konforme Konzepte des Jugendschutzes notwendig.

## ZDF

---

Eine zeitgemäße Medien- und Kommunikationsordnung muss an die Funktion der Regelungsgegenstände anknüpfen. Für die Regulierungsdichte im Bereich der privatwirtschaftlich organisierten Medien und für den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte deshalb nicht nach technisch definierten Parametern der Darreichungsform der Inhalte unterschieden werden, sondern nach der Funktion der Inhalte. Nichtlineare audiovisuelle Angebote besitzen das Potenzial, Fernsehprogramme teilweise zu ersetzen und sind gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgüter. Ihre immer größere Bedeutung für die Gesellschaften, die Demokratie – vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus –, die Bildung und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer rundfunkrechtlicher Vorschriften auf diese Dienste.

Der dringendste Anpassungsbedarf besteht auf diesen Feldern:

1. Lösung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags von der Fokussierung auf die lineare Programmverbreitung: Auch unter den Bedingungen der Konvergenz muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein publizistisches Gegengewicht zum privatwirtschaftlichen Rundfunk bilden. Er muss daher seine Sendungen und Angebote so bereitstellen können, wie es die Nutzungsgewohnheiten erfordern.
2. Fortentwicklung der Plattformregulierung, damit Zugang, Auffindbarkeit und Integrität der Programme und Angebote des ZDF auf Drittplattformen gesichert sind: Nicht nur Netzbetreiber haben die Möglichkeit, den Zugang zu Inhalten zu steuern. Auch Endgerätehersteller und Anbieter von Benutzeroberflächen, die vergleichbare Torwächterrollen einnehmen, müssen einer Plattformregelung unterworfen werden.
3. Modernisierung des Urheberrechts, vor allem durch die technologie neutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts und Schaffung einfacher und gerechter Rechtereklärungsinstrumente: Entscheidend ist, dass Urheber und Mitwirkende für die Nutzung ihrer Werke angemessen vergütet werden. Der Ausbau der kollektiven Rechte wahrnehmung unter Wahrung der Vertragsautonomie ist nötig, um Rundfunkbeiträge nicht für Rechtheadministration, sondern für das Programm und zur Vergütung der Kreativen nutzen zu können.
4. Öffnung des Kartellrechts für die erleichterte Zusammenarbeit der im Verhältnis zu den internationalen Inhalteaggregatoren kleineren deutschen und europäischen Fernsehveranstalter.